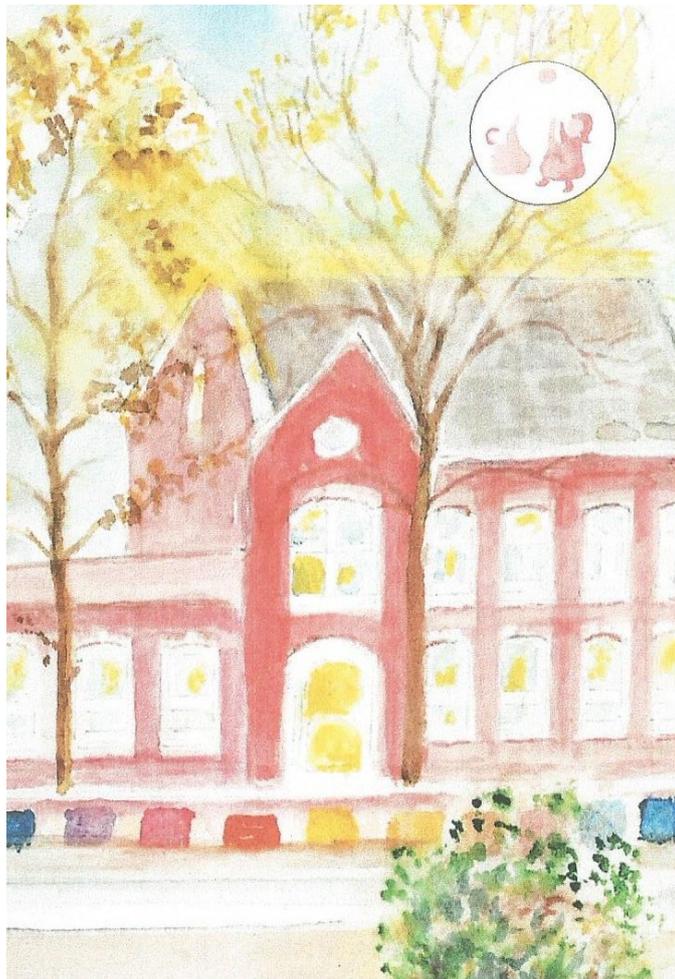


# Integrativer Waldorfindergarten e.V.

## Kinderschutzkonzept



### Leitbild:

Uns allen gemeinsam ist, dass wir die uns anvertrauten Kinder in ihrer unverwechselbaren Individualität sehen, sie annehmen und sie ein kleines Stück ihres Weges von Herzen begleiten möchten. Mit dem Schaffen einer wohligen Atmosphäre, in der man spielen und sein darf, stärken und begleiten wir jedes Kind in seiner ihm eigenen Entwicklung und schützen sein physisches und psychisches Wohlergehen im Sinne der Salutogenese.

## **Haltung und pädagogische Grundsätze**

„Die Waldorfpädagogik setzt zur Gestaltung dieser Aufgabe eine Erziehergesinnung voraus, die im Kinde die volle Menschenwürde achtet, und deshalb die ewige geistige Individualität, das seelische Leben und die Körper-Leiblichkeit unterscheidet. Eigengesetzlichkeit und gesunde Entwicklungsbedingungen von Leib, Seele und Geist verlangen eine entsprechende Menschenkunde als Grundlage der Pädagogik.“ (aus: Präambel zur Satzung der Vereinigung der Waldorfkinderergärten)

Waldorfpädagogik sieht in jedem Kind – ungeachtet seiner sozialen, ethnischen und religiösen Herkunft – eine einmalige, unantastbare Individualität, die aus der Vorgeburtlichkeit ein ganz persönliches Schicksal in das jetzige Erdenleben mitbringt und für dessen Bewältigung das Kind selbst seine noch verborgenen Impulse, Begabungen und Fähigkeiten entwickeln will.

Die uns anvertrauten Kinder bringen ihre eigene Geschichte, ihren kulturellen und familiären Hintergrund mit. Sie kommen als Individualitäten zur Welt, die sich mit ihren Anliegen, Neigungen und auch ihren Besonderheiten entwickeln und ihren eigenen Weg gehen wollen. Die Einzigartigkeit jedes einzelnen Kindes erfordert die respektvolle und absichtslose Haltung der PädagogInnen. Daher räumen wir jedem Kind die Zeit ein, die es für seine individuelle Entwicklung benötigt.

Aus diesem Menschenbild heraus will unser Kindergarten den Kindern die richtige Umgebung sein, in der das Kind sich selbst bildet, seine eigenen Lebensmotive entwickelt und auf der Grundlage einer tragfähigen Gesundheit (körperlich, seelisch und geistig) sein Leben zukünftig in Beziehung und Verantwortung bewusst ergreift. Erziehung und Bildung sollen diesen Weg zur Freiheit und Verantwortungsfähigkeit des Menschen als mündiges Mitglied einer sozialen Gemeinschaft unterstützen.

Der Kern jeder Erziehung ist die Beziehung und Begegnung zwischen den Menschen, insbesondere zwischen dem Kind und dem Erwachsenen, aber auch zwischen den Kindern. Alle Fragen, die mit den Kindern und ihrer Entwicklung in Verbindung stehen, sind immer Fragen an die PädagogIn selbst. In welcher Weise sie/er sich den Fragen des Kindes stellt und sich daraus verändern kann, ist Selbsterziehung im Sinne der pädagogischen Vorbildfunktion. Die Selbsterziehung ist die entscheidende Grundlage des Bildungs- und Erziehungsgeschehens im Waldorfkinderergärten.

Die Arbeit an den Grundlagen der Waldorfpädagogik und der Menschenkunde begleitet und unterstützt die Selbsterziehung. Wir tragen die Verantwortung für unser pädagogisches Handeln und sind uns bewusst, dass wir damit auf die zukünftige Entwicklung des Kindes und sein ganzes Leben wirken.

## **Kindeswohl**

Das Fundament (Salutogenese) einer gesunden menschlichen Lebensgestaltung beruht auf den drei Komponenten der Verstehbarkeit, Handhabbarkeit und Sinnhaftigkeit (Aaron Antonovsky, 1923 – 1994), die ein Kohärenzgefühl bilden, sowie auf der Auseinandersetzung mit den eigenen Lebenskräften und Widerständen (Resilienz).

Durch die Achtung seiner Individualität und seiner Würde geben wir dem Kind Schutz. Als soziales Wesen braucht das Kind Bezugspersonen, die den Prozess seiner Entwicklung begleiten und unterstützen. Wir erfüllen die Bedürfnisse des Kindes nach Verbundenheit, Geborgenheit, Wohlgefühl und Sicherheit.

Im verlässlichen, wiederkehrenden, rhythmischen Tagesablauf legen wir die Grundlage für eine gesunde leibliche und seelische Entwicklung. Zur physischen und seelischen Bildung und Gesundheit gehören insbesondere die Mahlzeiten, die Ernährung, die Pflege, die Wärme und der Schlaf des Kindes. Die Gestaltung und Nutzung der Räume und des Außengeländes in unserem Waldorfkindergarten bieten dazu den angemessenen Rahmen.

Im Falle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung in ihren Erscheinungsformen körperliche und seelische Vernachlässigung, seelische und körperliche Misshandlung und sexualisierte Gewalt richten wir uns nach den Verfahrensabläufen des DPWV „Kinderschutz“ in Kindertageseinrichtungen, Umsetzung des §8a SGB VIII und des §47 SGB VIII.

Laut Sozialgesetzbuch (SGB VIII) haben Einrichtungen die Verpflichtung „Ereignisse und oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ (§47 Satz 1 Nr.2) unverzüglich zu melden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Gefährdungssituationen frühzeitig erkannt und abgewendet werden können.

Der Träger der Einrichtung trägt eine hohe Verantwortung zur Sicherstellung des Wohles der Kinder und muss professionell handeln, d.h. seiner Verpflichtung zur Meldung an das Landesjugendamt bzw. an das Jugendamt nachkommen.

Hier handelt es sich um unterschiedlichste Ereignisse wie z.B.

- Fehlverhalten von Mitarbeitern (oder anderen Personen wie z.B. Eltern)
- Besonders schwere Unfälle von Kindern
- Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen wie z.B.
  - Personelle Unterbesetzung
- Betriebsgefährdende Ereignisse wie z.B.
  - Schäden am Gebäude
- Übergriffiges Verhalten unter Kindern

Bei Geschehnissen die die Einrichtung betreffen handelt es sich um Meldungen nach § 47 SGB VIII die sich an das Landesjugendamt richten.

Bei Geschehnissen, die außerhalb des Verantwortungsbereiches der Tageseinrichtung liegen, ist eine Meldung gemäß §8a SGB VIII beim örtlichen Jugendamt zu tätigen.

(LVR, Aufsichtsrechtliche Grundlagen zum Umgang mit Meldungen gem. §47 Satz1 Nr.2 SGB VIII,2021, S.3ff)

Es kann in unterschiedliche Formen der Kindeswohlgefährdung unterschieden werden:

- Akute Kindeswohlgefährdung  
Eine akute Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes bereits eingetreten ist oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist.
- Latente Kindeswohlgefährdung  
Kann die Frage nach einer tatsächlich bestehenden Gefahr nicht eindeutig beantwortet werden, liegen aber gewichtige Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung vor, bzw. kann sie nicht ausgeschlossen werden, ist von einer „latenten Kindeswohlgefährdung“ auszugehen.
- Chronische Kindeswohlgefährdung

Chronisch ist eine Gefährdung dann, wenn die Kindeswohlgewährung bereits über einen längeren Zeitraum (über 6 Monate) andauert oder Eltern immer wieder in alte Verhaltensmuster zurückfallen, die eine Gefährdung für das Kind auslösen.

(2019, begriffsbestimmung\_zum\_verfahrensweg\_2.pdf(sfws-goerlitz.de))

Ein Handeln unsererseits ist bereits bei einem Verdacht unumgänglich. Auch seelische Belastungen des Kindes, wie z.B. belastende Situationen in der Familie kommen hier zum Tragen. Eine Kinderschutzfachkraft wird involviert und berät über das weitere Vorgehen.

### **Präventive Maßnahmen**

- Alle MitarbeiterInnen sind über die Verfahrenswege informiert (Procedere siehe Anhang)
- Es finden regelmäßig (mindestens 1x jährlich) Belehrungen zu den §§8a und 47 SGB VIII statt.
- Ein entsprechender Ordner mit Arbeitshilfen, Formularen und Informationen steht den MitarbeiterInnen zur Verfügung
- Fortbildung zum Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung, Kinderschutz werden angeboten

### **Partizipation / Beschwerde**

Waldorfpädagogik versteht sich als eine Erziehung zur Freiheit. Wir sind als Waldorfkindergarten gleichermaßen der UN-Kinderrechtskonvention und den sich daraus ableitenden Gesetzen verpflichtet und achten in allen unseren Überlegungen und Handlungen darauf, die Würde der uns anvertrauten Kinder zu wahren. Für uns bedeutet dies, dass die Kinder, entsprechend ihren Entwicklungsfähigkeiten und ihrer Persönlichkeiten, selbstbestimmt Entscheidungen treffen können. Auch ihre Selbstwahrnehmung wird gestärkt. Partizipation bedeutet für uns, beteiligt zu sein, mitzuwirken und mitzubestimmen (§45 Abs2 SGB VIII, §13 KiBiz).

### **Beschwerdeweg des Kindes:**

- Jedes Kind will in seinen verbalen und nonverbalen Äußerungen ernst genommen werden und fordert zu Recht ein unmittelbares Handeln des Erwachsenen.
- Die Eltern vertreten die Rechte ihres Kindes den mitarbeitenden Fachkräften gegenüber.
- Die Beschwerde des Kindes benötigt eine vertrauensvolle Bindung und Beziehung zu den Erwachsenen.
- Die Lösung für die Beschwerde des Kindes ist abhängig von Alter, Entwicklungsstand und Situation.
- Es wird zeitnah eine gemeinsame, angemessene Lösung gesucht.

### **Beschwerdewege der Erwachsenen**

- Wir bitten, auf unsere Unzulänglichkeiten hingewiesen zu werden.
- Wir sind nicht fehlerlos und bitten um Unterstützung bei der Bearbeitung unserer Fehler und Unzulänglichkeiten.
- Wir wollen unsere Fehler anschauen, bearbeiten und korrigieren.
- Beschwerden werden ruhig und sachlich entgegengenommen.

- Wir öffnen dabei unser „sachbezogenes“ Ohr und begegnen den Informationen mit unserer persönlichen/individuellen Wahrnehmung.
- Wir bieten keine vorschnellen Lösungen an. Es wird gegebenenfalls um Bedenkzeit gebeten. Wenn es erforderlich ist, wird eine zweite Person zum Gespräch dazu gebeten. Es wird zeitnah und zielorientiert über die Beschwerde gesprochen und eine Rückmeldung gegeben.
- Es wird darum gebeten, gravierende Beschwerden zu verschriftlichen. Verschriftlichungen der Beschwerden ermöglichen eine erfolgreiche Selbstkontrolle.
- Interne Prozesse werden vertraulich behandelt und dringen nicht nach außen.
- **Möglichkeiten der Beschwerde:**
- Sprechzeiten mit ErzieherInnen, Leitung und Vorstand des Kindergartens können flexibel vereinbart werden.
- Feste Bürozeiten ermöglichen spontane Gespräche, ebenso offene Elterntreffs und Elternabende.
- Auch der Elternbeirat kann eine vermittelnde Rolle übernehmen. Regelmäßig werden in schriftlicher oder mündlicher Form im offenen Austausch die individuellen Wahrnehmungen der Eltern/ Erziehungsberechtigten erfragt.

### **Vernetzung und Kooperation**

Wir kooperieren und sind vernetzt mit anderen Einrichtungen der Jugendhilfe, Schulen, TherapeutInnen, ÄrztInnen und FachberaterInnen im kommunalen und regionalen sozialen Raum.

### **Wichtige Adressen:**

Ärztliche Kinderschutzambulanz Bergisch Land e.V.  
 Bürgerstr. 211  
 42859 Remscheid  
 Tel.: 02191-13 59 60  
 Fax: 02191-13 59 69  
 Email : [info@ksa-rs.de](mailto:info@ksa-rs.de)  
[www.ksa-rs.de](http://www.ksa-rs.de)

### **Profamilia**

Marie-Christine Johri  
 Sozialarbeiterin / Sozialpädagogin (B.A.)  
 Sexualpädagogin (iSp)  
 Angewandte Sexualwissenschaftlerin (M.A.)

Hofaue 21  
 42103 Wuppertal  
 0202 - 431849  
[marie.johri@profamilia.de](mailto:marie.johri@profamilia.de)

Sexualpädagogik

0202/ 43 16 21

telefonische Erreichbarkeit i.d.R.:

Montag 12:00 - 14:00 Uhr

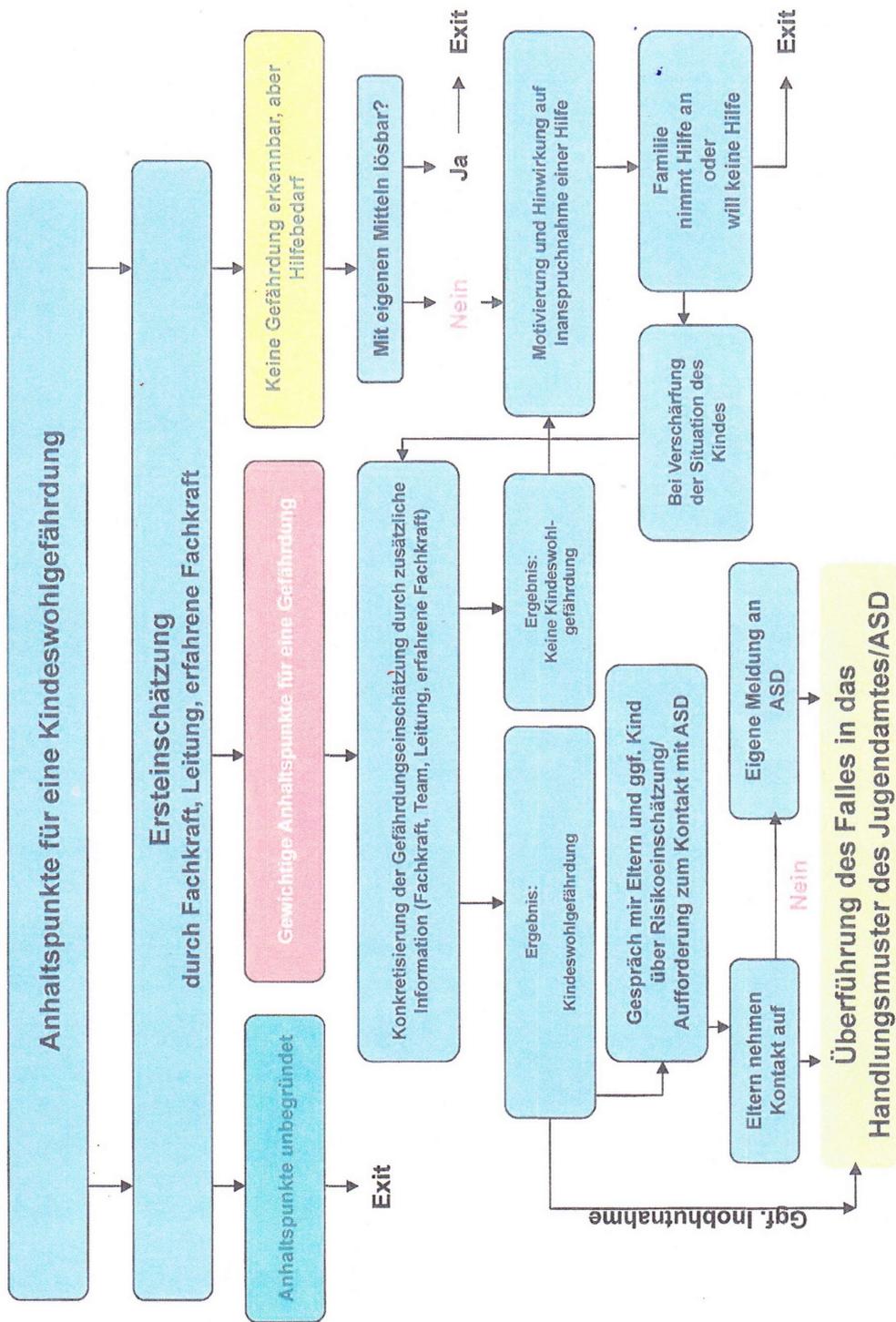
Dienstag 15:30 - 17:00 Uhr

Donnerstag 12:00 - 13:00 Uhr

### **Procedere §8a SGB VIII durch Eltern (o.ä)**

- Liegt ein Verdacht der Kindeswohlgefährdung vor, so ist ein bestimmter Ablauf einzuhalten.
- Vorstand unverzüglich über Sachlage und Maßnahmen informieren
- Genaue Instruktionen im **Ordner §47 SGB VIII/§8a SGB VIII**
- Es ist zunächst eine externe erfahrene Fachkraft zu Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gemäß §4 Abs. 2 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz/Bundeskinderschutzgesetz) einzuschalten.
- Dem Kindergarten liegt eine entsprechende Liste vor
- Beim Jugendamt ist die Zuständigkeit nach Wohnbereichen eingeteilt. Die Fachkraft unterstützt hier und teilt mit, welche SachbearbeiterIn zuständig ist.
  
- **Wichtig:** Jedes Gespräch ausreichend dokumentieren
  - Datum, Uhrzeit und Inhalt des Gespräches
  - Gespräche, wenn möglich zu zweit führen
  - Absolute Vertraulichkeit!!

Folgendes Vorgehen ist festgelegt.



## **Procedere §47 SGB VIII**

### **bei vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte in Institutionen**

- Liegt ein Verdacht der Kindeswohlgefährdung innerhalb der Institution vor, so ist ein bestimmter Ablauf einzuhalten.
  
- **Meldung an die Leitung**
  - Beobachtet eine MitarbeiterIn eine KollegIn bei einem Verhalten, dass nach §47SGBVIII dem LVR meldepflichtig ist, so hat sie dies unverzüglich der Leitung mitzuteilen.
- **Schriftlich Zeugenaussage**
  - Beide betroffene Personen (Beobachter, Beobachtete) verschriftlichen unverzüglich zu den Anschuldigungen eine Zeugenaussage
- **Vorstand unverzüglich informieren**
  - Die Leitung teilt das Vorkommnis mindestens einem der Vorstandsmitglieder mit und übergibt die schriftlichen Zeugenaussagen.
  - Der informierte Vorstand ist dafür verantwortlich die anderen Vorstandsmitglieder über den Vorfall zu informieren
  - Gespräche erfolgen je nach Bedarf und vorheriger Absprache innerhalb des Vorstandes.
- **Fachberatung Paritätischer Wohlfahrtsverband informieren**
- **Insoweit erfahrene Fachkraft informieren und in den Prozess einbinden**
  - Führt Gespräche mit Betroffenen
  - Kann Hilfsangebote aufzeigen
  - Eruiert Maßnahmen, die ergriffen werden
- **LVR informieren**
- **Elternschaft informieren**
  - Hier unbedingt an die Vorgaben des LVR bzw. der insofern erfahrenen Fachkraft halten. Der Datenschutz ist zu beachten.

**Wichtig: Dieser Prozess sollte innerhalb von 24-48 Std. abgeschlossen sein.**

- **Wichtig:** Jedes Gespräch ausreichend dokumentieren
  - Datum, Uhrzeit und Inhalt des Gespräches
  - Gespräche, wenn möglich zu zweit führen
  - Absolute Vertraulichkeit!!

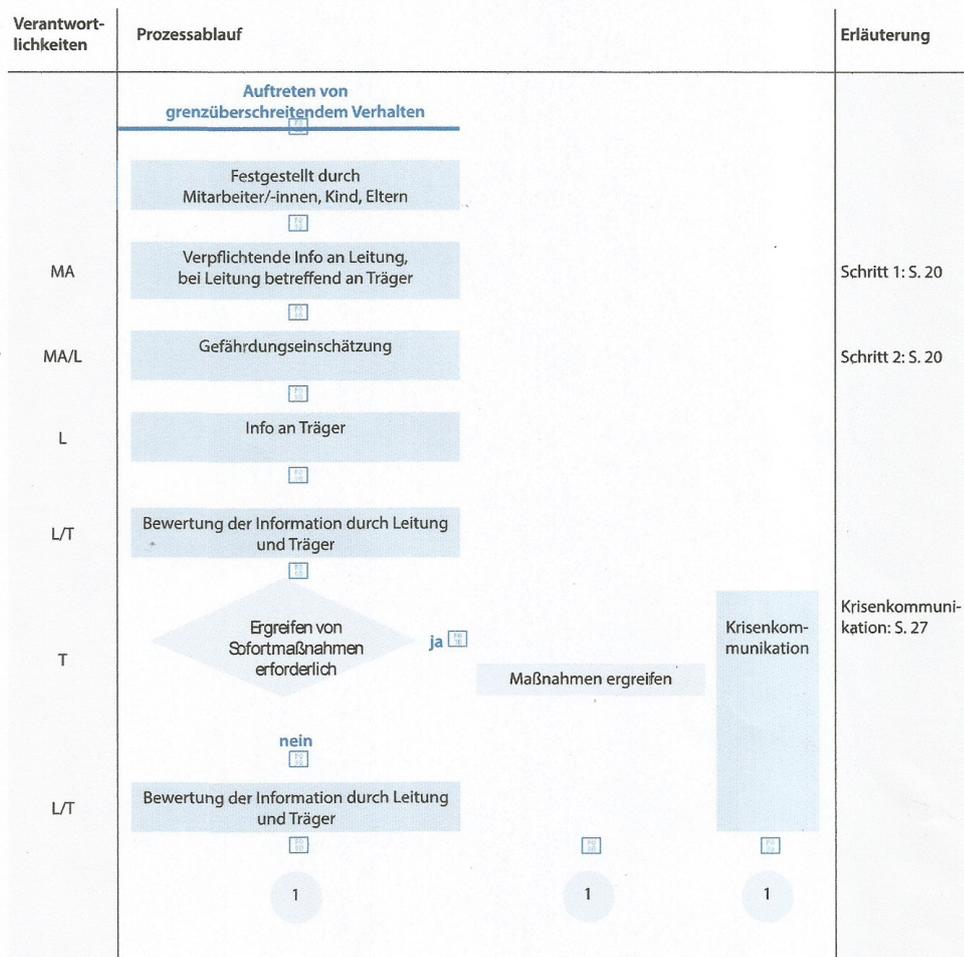
**Beratung durch erfahrene Fachkräfte zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gem. §4 Abs.2 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz / Bundesschutzgesetz) Stand 11/2016**

Die Beratung erfolgt anonymisiert und kostenlos. Die Fachkräfte können zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos von den in § 4 Abs.1 aufgeführten Personen hinzugezogen werden.

Folgendes Vorgehen ist festgelegt.

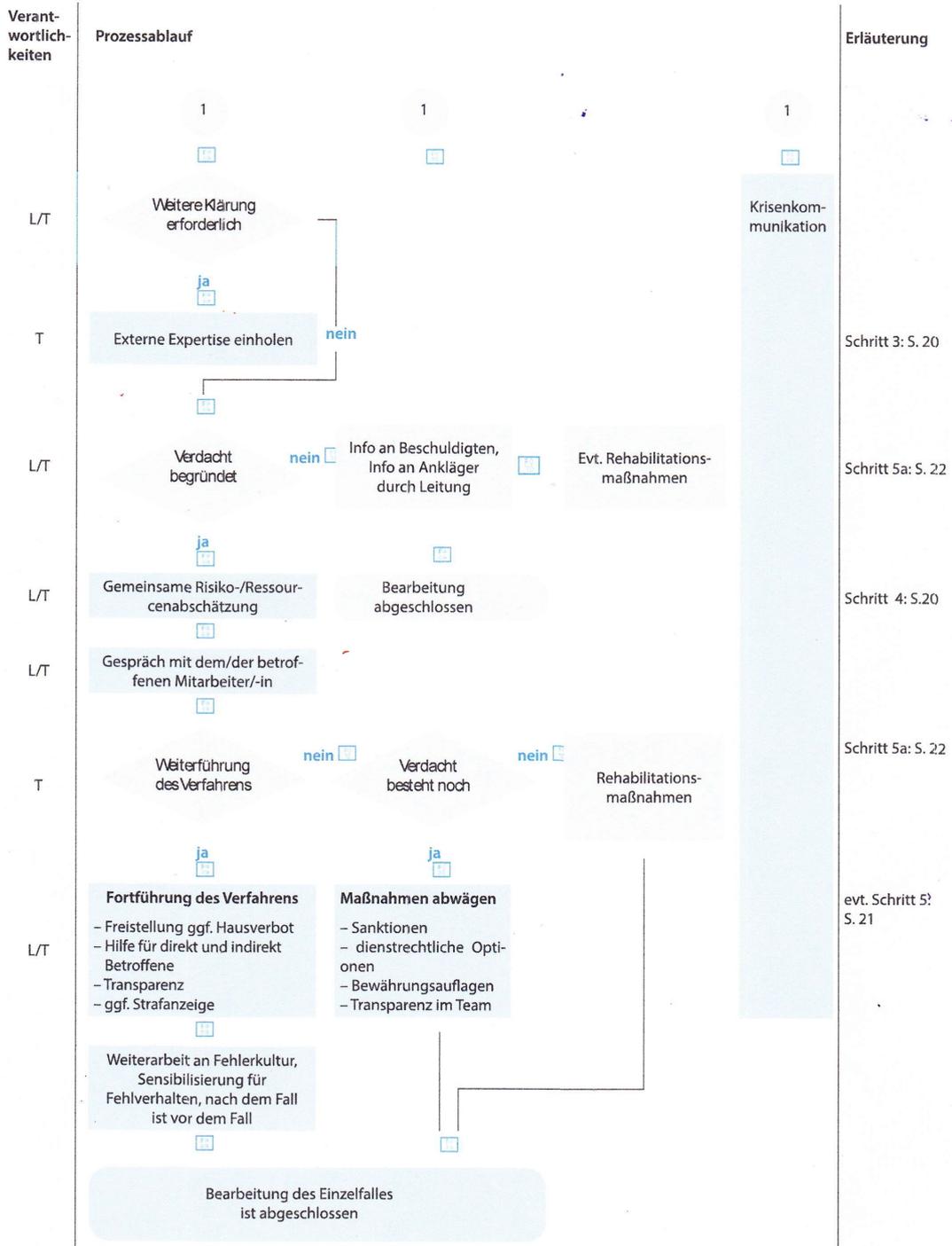
## Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte in Institutionen<sup>17</sup>

### 1.) Systematische Darstellung



**Legende:**  
MA: Mitarbeiter/-in  
L: Leitung  
T: Träger

<sup>17</sup> Arbeitshilfe Kinderschutz in Einrichtungen, S. 44-45, Paritätischer Hamburg



### Wenn Kinder übergriffig werden

Auch Kinder im Kindergarten zeigen sexuelle Verhaltensweisen. Auch hier kann es zu Übergriffigkeiten kommen, die ernst genommen werden müssen.

„Kinder stehen anders als Jugendliche am Anfang des sexuellen Lernens und benötigen dabei Unterstützung Ihrer Bezugspersonen und Erzieherinnen.“ (DPWV, Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen, S.24)

Als Institution tragen wir die Verantwortung für alle Kinder. Auch sexuell übergriffige Jungen und Mädchen haben ein Recht auf Hilfe. Um ihr übergriffiges Verhalten möglichst zu beenden und die dahinter liegenden Ursachen zu bearbeiten, benötigt man qualifizierte Fachkräfte und spezialisierte Beratungs- und Handlungsangebote (DPWV, Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen, S.25)

## Procedere §47 SGB VIII (bei übergriffigem Verhalten von Kindern in der Institution)

- Leitung informieren
- Vorstand informieren
  - Interne Einschätzung der Gefahr
  - Festlegen von Sofortmaßnahmen mit Leitung und Team
- Ggf externe Expertise einholen
  - Wenn sich die interne Gefährdungsbeurteilung erhärtet
  - Ggf. Gespräch mit:
    - dem des Übergriffs verdächtigem Kind
    - dem betroffenen Kind
    - ggf. anderen Beteiligten oder Zeugen
- Sorgeberechtigte einbeziehen
  - Die Sorgeberechtigten der betroffenen Kinder einbeziehen
- Risikoanalyse abschließen
  - Einschätzung der Gefahren und Festlegen der Maßnahmen in Abstimmung mit insoweit erfahrenen Kinderschutzfachkraft
  - Einschätzung der Kindeswohlgefährdung des gefährdeten Kindes
- Weitere Maßnahmen einleiten und absichern und Umgang mit den Kindern
  - Das betroffene Kind hat Vorrang
    - Schutz herstellen
    - Emotionale Zuwendung, dem Kind glauben, trösten
    - Ggf. Einleiten von Nachsorgemaßnahmen
  - Übergriffiges Kind
    - Möglichst in Absprache mit Fachkräften: Konfrontation mit dem Verhalten
    - Ziel: Einsicht in das Fehlverhalten
    - Zeitlich begrenzte weitere (organisatorische) Maßnahmen zum Schutz einleiten:
      - z.B. Kind darf nur noch alleine zur Toilette, Veränderung der Gruppensituation, einleiten von Unterstützungsmaßnahmen bzw. Nachsorgemaßnahmen z.B. durch Einbezug des zuständigen ASD.
- Kita – Aufsicht, Elternvertreter, Eltern und MitarbeiterInnen informieren
  - Meldung über das Vorkommnis an die Kita-Aufsicht (nach §31 Abs.2 AGKJHG)
  - **LVR Meldung**
    - **Wichtig: Dieser Prozess sollte innerhalb von 24-48 Std. abgeschlossen sein.**
  - Information bzw. Einbeziehen der Elternvertretung
  - In der Regel Information der Kindergruppe im Sinne von Prävention
  - Information der übrigen Eltern
    - Richtiger Zeitpunkt und Form wichtig
- Fall nachbearbeiten
  - Interne Reflexion mit allen Beteiligten
  - Ggf. Kinderschutzkonzept überprüfen

Man hat grundsätzlich eine Informationspflicht gegenüber allen Eltern.

- Dies gilt insbesondere in Fällen des Verdachts auf Missbrauch, Übergriffe und Gewalt in der Einrichtung, da auch andere Kinder betroffen sein könnten.
- Information zunächst an die Elternvertreter
- Zeitnahe Planung eines Elternabends (unbedingt mit externer Beratung)
- Gespräche mit einzelnen Eltern (unbedingt mit externer Beratung)

(DPWV, Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen, S.26f)

Hier unbedingt an die Vorgaben des LVR bzw. der insofern erfahrenen Fachkraft halten. Der Datenschutz ist zu beachten.

- Genaue Instruktionen im **Ordner §47 SGB VIII/§8a SGB**
- **Wichtig:** Jedes Gespräch ausreichend dokumentieren
  - Datum, Uhrzeit und Inhalt des Gespräches
  - Gespräche, wenn möglich zu zweit führen
  - Absolute Vertraulichkeit!!

## **Procedere §47 SGB VIII**

### **(bei übergriffigem Verhalten von Erwachsenen untereinander (Eltern/Eltern; Eltern/MitarbeiterInnen; MitarbeiterInnen/MitarbeiterInnen) in der Institution)**

Sollte es zu Konflikten zwischen Eltern untereinander oder zwischen MitarbeiterInnen und Eltern oder MitarbeiterInnen untereinander kommen, so ist dieser Disput in wertschätzender Weise zu klären.

Uns ist ein wertschätzender Umgang miteinander sehr wichtig. Wir sehen jeden in seiner Individualität und gestehen ihm/ihr diese auch zu. Auch hier ist unser vorbildhaftes Tun von größter Bedeutung. Erleben die Kinder bei uns einen respektvollen Umgang, erlernen auch sie eine wertschätzende Haltung.

Störungen sollten zeitnah kommuniziert werden, um Klärung zu finden. Die Belange werden in angemessener Form formuliert und denunzieren andere nicht.

Somit ist es für uns eine Selbstverständlichkeit, dass sowohl Wortwahl, Lautstärke und Tonlage angepasst sind. Aggressives Verhalten jeglicher Form wird auf dem gesamten Kindergartengelände nicht geduldet.

Die MitarbeiterInnen sind verpflichtet nicht angemessenes Verhalten zu deeskalieren.

Sollten sich Kinder in unmittelbarer Nähe des Geschehens befinden, muss nach §47SGB VIII eine Meldung an das Landesjugendamt erfolgen.

Gespräche mit den Beteiligten, die protokolliert werden, werden folgen. Ggf. wird eine mündliche Abmahnung ausgesprochen.

Bei größeren Verstößen, wie z.B. Handgreiflichkeiten, Drohungen o.ä. können eine sofortige Kündigung des Betreuungsvertrages, ein Hausverbot oder ähnliches bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen erfolgen.

- **Meldung an die Leitung**
  - Beobachtet eine MitarbeiterIn erwachsene Personen untereinander bei einem Verhalten, dass nach §47SGBVIII dem LVR meldepflichtig ist, so hat diese/r zu intervenieren und dies unverzüglich der Leitung mitzuteilen.
- **Schriftlich Zeugenaussage**
  - Die intervenierende KollegIn fertigt ein Protokoll der Situation an
- **Vorstand unverzüglich informieren**
  - Die Leitung teilt das Vorkommnis mindestens einem der Vorstandsmitglieder mit und übergibt die schriftlichen Zeugenaussagen.
  - Der informierte Vorstand ist dafür verantwortlich die anderen Vorstandsmitglieder über den Vorfall zu informieren
  - Gespräche erfolgen je nach Bedarf und vorheriger Absprache innerhalb des Vorstandes.
- **Fachberatung Paritätischer Wohlfahrtsverband informieren**
- **Örtliches Jugendamt informieren**
- **LVR informieren**
- **Gespräche mit allen beteiligten zeitnah führen und dokumentieren.**
- **Protokolle ggf. an LVR senden (Vorgabe LVR beachten)**

**.Wichtig: Dieser Prozess sollte innerhalb von 24-48 Std. abgeschlossen sein.**

- **Wichtig:** Jedes Gespräch ausreichend dokumentieren
  - Datum, Uhrzeit und Inhalt des Gespräches
  - Gespräche, wenn möglich zu zweit führen
  - Absolute Vertraulichkeit!!

### Procedere §47 SGB VIII personelle Besetzung

Der Kindergarten ist gehalten die vorgeschriebene Mindestbesetzung nach KiBiz (Kinderbildungsgesetz) einzuhalten. Ist diese nicht zu gewährleisten, ist der Kindergarten verpflichtet Maßnahmen gemäß §47 SGB VIII Satz1 Nr.2 zu treffen. Ggf. schreitet der LVR hier ein.

Situationsbeschreibung	Maßnahme	Information Absprache
Bei kurzfristig, zeitlich absehbarem Personalausfall, z.B. Verspätung, Arztbesuch	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Maßnahme erforderlich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kita interne Absprachen</li> </ul>
Ab dem ersten Fehltag durch Urlaub, Krankheit und Fortbildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Alternative Dienstverteilung intern</li> <li>Verschiebung bzw. Umplanung von Teamsitzungen und Verfügungszeiten</li> <li>Einsatz von Springerkräften</li> <li>Stornierung von Freizeitausgleich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kitainterne Absprachen</li> </ul>
Wenn keine Vertretung eingesetzt werden kann	<ul style="list-style-type: none"> <li>Reduzierung des Angebotes (Absage von Projekten)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kita interne Absprachen</li> </ul>
Bei mehreren Personalausfällen, die nicht vertreten werden können	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zusammenlegung der Gruppen (Notgruppe)</li> <li>Kürzung der Öffnungszeiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Meldung an Landesjugendamt und Jugendamt erforderlich</li> <li>Absprache mit dem Träger</li> <li>Info an Elternbeirat</li> </ul>
Wenn nicht anders regelbar bei zu vielen Personalausfällen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verschiebung von Neuaufnahmen/Eingewöhnung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Meldung an Landesjugendamt und Jugendamt erforderlich</li> <li>Absprache mit dem Träger</li> <li>Info an Elternbeirat</li> </ul>
Falls keine gesicherte Betreuung mehr möglich	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schließung der Kita</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Meldung an Landesjugendamt und Jugendamt erforderlich</li> <li>Absprache mit dem Träger</li> <li>Info an Elternbeirat</li> </ul>

(in Anlehnung an den Paritätischen Wohlfahrtsverband)

Die Eltern werden zeitnah über die Maßnahmen, die die personelle Unterbesetzung erfordern, informiert.

### Selbstverpflichtung

Die vorliegende Konzeption des Integrativen Waldorfkindergartens e.V. wurde vom Kollegium erarbeitet und durch die Unterschrift als verbindliche Grundlage der Arbeit anerkannt.

Unterschriften Kollegium

Die vorliegende Konzeption des Integrativen Waldorfkindergartens e.V. wurde vom Träger zur Kenntnis genommen und genehmigt. Sie ist Teil der Dienstverträge der Mitarbeiter. Die Eltern erkennen per Vertrag die Konzeption der Einrichtung an.

Unterschriften Vorstand

Die vorliegende Konzeption des Integrativen Waldorf Kindergartens e.V. wurde vom Elternrat zur Kenntnis genommen und genehmigt. Der Elternrat erteilt hiermit seine Zustimmung.

Unterschriften Elternrat

Datum und Trägerstempel

## Anhang

Exemplarisches Vorgehen bei Mahlzeiten und Toilettengängen

### Literaturverzeichnis

Landesjugendamt Rheinland (2020). Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem.§47 Satz 1 Nr.2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen, Köln, Münster

[https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente\\_94/kinder\\_und\\_familien/tageseinrichtungen\\_f\\_r\\_kinder/210527-aufsichtsrechtliche-grundlagen-umgang-meldungen-47.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/kinder_und_familien/tageseinrichtungen_f_r_kinder/210527-aufsichtsrechtliche-grundlagen-umgang-meldungen-47.pdf)

Landesjugendamt Rheinland (2021). Aufsichtsrechtliche Grundlagen zum Umgang mit Meldungen gem.§47 Satz 1 Nr.2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen, Köln, Münster.

[https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente\\_94/kinder\\_und\\_familien/tageseinrichtungen\\_f\\_r\\_kinder/210527-aufsichtsrechtliche-grundlagen-umgang-meldungen-47.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/kinder_und_familien/tageseinrichtungen_f_r_kinder/210527-aufsichtsrechtliche-grundlagen-umgang-meldungen-47.pdf)

Paritätische Gesamtverband (2016).Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen (2. Auflage), Berlin.

[https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016\\_web.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf)

## **Gemeinsame Mahlzeit**

Eltern, die ihre Kinder in unserer Einrichtung anmelden, sind an waldorfpädagogisch ausgerichteter Tagesstruktur interessiert. Wesentliche Instrumente sind hier das Vorbild und die Nachahmung sowie die Rhythmisierung und Rituale, die den Tagesablauf prägen.

### Die Vorteile einer gemeinsam eingenommenen Mahlzeit

- Gemeinschaft
  - Gemeinsame Gespräche
  - Vertrauensbildung
  - Kommunikative Fähigkeiten
- Ruhe und Gemütlichkeit
  - Regulation (Wechsel von ruhigen und aktiven Phasen)
- Gegenseitiges Wahrnehmen
  - Haben alle Kinder etwas gegessen bzw. getrunken?
  - Benötigt jemand noch Unterstützung?
  - Wirkt ein Kind müde oder krank
- Lernen an- und miteinander
- Einnahme einer Mahlzeit in Ruhe, fördert eine gesunde Verdauung
- Erlernen einer Tischkultur
- Lernen zwischen Nahrungsmitteln wie auch der Menge zu wählen
- Gemeinsames Decken und Abräumen des Tisches

### Für ein gutes Gelingen bedarf es

- einer positiven Haltung der aufsichtführenden KollegInnen
- freie Entscheidungen, was und wie viel gegessen wird. Dies wird akzeptiert.
- ein vorbildhaftes Tun
- eine motivierende, Atmosphäre
  - wertschätzende Haltung der PädagogIn
  - passende Dekoration
- eines Rhythmus
- Rituale
- Geduld
- Flexibilität
- einer anschließenden Reflexion

Essen sollt nicht als Erziehungsmaßnahme verwendet werden:

- Kind weder zum Aufessen noch zum Probieren zwingen
- Kein Kind von der Mahlzeit ausschließen
  - Dies gilt auch für den Nachtisch
  - Ausnahme: gesundheitsbedingte Gründe (Diabetes u.ä.)

### Ablauf

- Rahmen der gemeinsamen Mahlzeit bilden Lieder und Sprüche, um den Kindern Orientierung zu geben, bzw. den Anfang und das Ende dieser Phase kenntlich zu machen.
- Zu Beginn der Segensspruch

- Die Vorschulkinder übernehmen die Aufgabe, die anderen Kinder nach ihrem Getränkewunsch (i.d.R. Wasser oder Tee) zu fragen und deren Becher zu füllen. Aber auch jüngere Kinder können diese Aufgabe, wenn sie dazu in der Lage sind und sich dies zutrauen, übernehmen.
- Die PädagogInnen erfragen, von welcher Speise, das Kind wie viel haben möchte.
  - Hier gibt es die Auswahl zwischen einem „Probierkleks“, einer kleinen, mittleren und großen Portion.
- Stellt ein Kind fest, dass es die gewählte Speise nicht mag, so kann es diese auf dem Teller liegen lassen. Hat sich das Kind nicht für den Probierkleks entschieden, so wird es ermutigt, beim nächsten Mal, wenn eine ihm unbekannte Speise angeboten wird, diesen zu wählen, da ein Nachnehmen solange die Mahlzeit dauert, möglich ist.
- Äußert ein Kind während der Mahlzeit, dass es zur Toilette gehen muss, so ist dies zu jeder Zeit möglich.
- Ist ein Kind noch nicht in der Lage, die gesamte Zeit am Tisch zu verweilen, so wird dies individuell gehandhabt. Ziel ist es hier, die Zeiten sukzessive und dem Entwicklungsstand entsprechend zu verlängern.
- Zum Ende gemeinsames Danken

## Toilettengang

Über das Erlernen des eigenständigen Toilettenganges wird den Kindern Selbstbewusstsein vermittelt und Eigenständigkeit zugesprochen. Ihre Privatsphäre wird respektiert und die Schamentwicklung unterstützt. Dies alles dient u.a. auch der Prävention von Übergriffen (s.u.).

### Die Vorteile eines eigenständigen Toilettenganges

- Das Kind erlernt Eigenständigkeit
- Es erfährt Vertrauen
- Es lernt Bedürfnisse wahrzunehmen und zu äußern
- Es lernt Bescheid zu sagen
- Es entwickelt Mut
  - Für diesen komplexen Ablauf sind viele Fähigkeiten gefragt
    - Verlassen des Raumes
    - Ausziehen
    - Eigentlicher Toilettengang
    - Anziehen
    - Sachgerechte Versorgung des Raumes
    - Händewaschen
    - Betreten des Gruppenraumes
    - Wiedereinfinden in die Gruppe
- Durch das Zugestehen des Rechtes, den Toilettengang selbstständig zu erledigen, wird die Privatsphäre des Kindes gewahrt und die Möglichkeit der Schamentwicklung unterstützt.
  - „Schamstandards, darin stimmen die Fachleute überein, sind für das gesellschaftliche Zusammenleben notwendig. Sie kontrollieren spontane Bedürfnisse und schützen vor Übergriffen, vor allem im Bereich der Sexualität. Schamgefühle garantieren, dass man die Grenzen anderer respektiert (Fremdscham) und helfen den Einzelnen, sich anderen gegenüber abzugrenzen (Selbstscham). So gesehen beugt die Körperscham auch sexuellem Missbrauch vor. Eltern sollten sich dessen bewusst sein und ihre Kinder bei der Entwicklung eines gesunden Schamgefühls unterstützen.“  
*Quelle: BzGA (Hrsg.): Studie Kindliche Körperscham und familiäre Schamregeln. BzGA Köln 2002.*  
<https://www.kizz.de/erziehung/kindliche-entwicklung/schamgefuehl--wenn-es-peinlich-wird>  
(Stand: 12.11.2017)

### Für ein gutes Gelingen bedarf es

- Absprachen mit dem Arbeitgeber
  - Vorstand, Leitung und Eltern sind sich einig
- Einschätzung der PädagogInnen, welches Kind den Toilettengang bewältigen kann
- Abschätzen der Situation
  - Ist z.B. ein Kind erst seit geraumer Zeit kontinent, so benötigt es evtl. dennoch Hilfe beim Toilettengang, wenn es im Garten mit einer Regenkombi angezogen ist. Hier gilt nach wie vor der Grundsatz: So viel Hilfe wie nötig, so wenig Hilfe wie möglich. Die Privatsphäre des Kindes wird zu jeder Zeit respektiert.

Über die gemeinsamen Gänge vor den Mahlzeiten ins Badezimmer wird beobachtet, welche Kinder sich in diesem Bereich schon sicher bewegen.

### **Kontinente Kinder**

- werden gefragt, ob sie noch Hilfe benötigen (z.B. Säubern des Afters nach dem Abführen).
- Wird Hilfe erbeten, so wird sie auch gegeben.
- Wird Hilfe abgelehnt, so wird dies akzeptiert.
  - Die Eltern werden darüber informiert
  - Die Eltern werden gebeten Feuchttücher mitzubringen, um dem Kind ein eigenständiges Säubern zu erleichtern.
  - Die Eltern werden gebeten, diesen Ablauf zu Hause zu üben.
- Traut sich ein Kind den Toilettengang während der Gruppenzeiten eigenständig zu, so wird dies dem Kind gewährt. Ggf. lässt die PädagogIn die Gruppentüre auf, um Hilfe zu gewähren, wenn diese eingefordert wird oder geht nach geraumer Zeit nach, um sich zu vergewissern, ob das Kind zurechtkommt. Hierbei geht die PädagogIn sensibel vor, um das Kind nicht bloßzustellen.

### **Inkontinente Kinder**

- Wickelkinder werden regelmäßig (mindestens 2x täglich) und bei Bedarf gewickelt.
- Kinder, die den Toilettengang gerade erlernen, werden beim Toilettengang begleitet. Sukzessive werden sie, ihren Fähigkeiten entsprechend, in die Eigenständigkeit geführt.
- Wird ihnen ein Sitzen auf der Toilette angeboten, zieht sich die PädagogIn, soweit dies möglich ist, in der Räumlichkeit zurück. Kinder, die gehalten werden müssen oder Ängste äußern, werden näher begleitet.
- Das eigenständige Aus- und Ankleiden wird geübt. Auch hier ist auf Individualität zu achten.
- Pädagogische Prinzipien finden Anwendung, z.B.:
  - Prinzip der kleinen Schritte
  - Vom Leichten zum Schweren

